

BUNDESGERICHTSHOF

2452 070

B E S C H L U S S

IV ZB 621/66

in der Entschädigungssache

des Stanley S [REDACTED], früher Stanislaw S [REDACTED],  
wohnhaft [REDACTED] U [REDACTED] Avenue, B [REDACTED] /USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,  
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,  
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 28. April 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maas, Bilde, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 24. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

Gründe:

Der 1898 in Polen geborene, jetzt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika lebende, wegen seiner jüdischen Abstammung verfolgte Kläger fordert Entschädigung wegen gesundheitlicher Schäden, deren Ursache er in den Verfolgungen sieht, denen er in Polen und seit 1944 in Deutschland ausgesetzt gewesen sei.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1952 eine Kapitalentschädigung zugebilligt. Aufgrund der Ergebnisse der vertrauensärztlichen Untersuchung hat sie angenommen, daß nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen beim Kläger abklingende, psychoneurotische Reaktionen mit vegetativer Dysregulation wesentlich mitverursacht und Zahnschäden im Sinne der Entstehung verursacht hätten. Nach

- 3 -

Ansicht der Entschädigungsbehörde haben diese Leiden eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. zur Folge gehabt. Im Übrigen hat die Entschädigungsbehörde für die Berechnung der Kapitalentschädigung den Kläger einem Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt und einen Hundertsatz von 30 zugrunde gelegt.

Diesen Bescheid der Entschädigungsbehörde hat der Kläger mit der Klage angefochten und weitergehende Entschädigungsleistungen verlangt. Er hat dazu vorgetragen, ein verfolgungsbedingtes Schilddrüsenleiden mit seinen Auswirkungen bedinge eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis 30 %, er leide ferner unter Rückenbeschwerden, die in das Fachgebiet der Fachärzte für Orthopädie fielen sowie unter psychischen Beschwerden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Diese Nebenentscheidung hat der Kläger mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision, die in § 219 Abs. 2 BGG umschrieben sind, nicht vorliegen.

Daß die beim Kläger bestehende Hyperthyreose nicht durch die Verfolgung verursacht worden sei, hat das Berufungsgericht damit begründet, daß die auf dieses Leiden hindeutenden Beschwerden erstmals 1947 aufgetreten seien. Nur dann, wenn ein enger zeitlicher Zwischenraum zwischen den verfolgungsbedingten psychischen Belastungen und dem ersten Auftreten der Hyperthyreose bestanden habe, könnte, wie das Berufungsgericht aufgrund eines im gerichtlichen

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Verfahren erstatteten Gutachten angenommen hat, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgung und Entstehung der genannten Krankheit angenommen werden. Bei dieser Begründung ist dem Berufungsgericht nicht, wie die Beschwerde meint, der Rechtsfehler unterlaufen, daß das Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zugleich als Ende des Zeitraums verfolgungsbedingter Belastungen angesehen worden ist. Dieser Gleichsetzung ist allerdings der Bundesgerichtshof in der RM 1965, 425 Nr. 30 abgedruckten Entscheidung entgegengetreten. Die Beschwerde übersieht, daß es für die Entstehung der genannten Krankheit auf die weiterdauernden Auswirkungen der Verfolgung in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht ankam, vielmehr nur auf massive Schreck- und Angsterlebnisse während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, wie der Berufsrichter dem Gutachten des Internisten Dr. Wilfen entnommen hat. Auf die abweichende Ansicht des Sachverständigen Prof. Dr. Strauss ist der Berufsrichter nicht eingegangen. Darin liegt kein Verfahrensverstoß, der die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, wähl dieser Sachverständige in seinem zur Klärung der psychischen Beschwerden erstatteten Gutachten nur am Rande auf die Hyperthyreose eingegangen ist und ausdrücklich bemerkt hat, daß deren Ursache nur von einem Internisten abschließend beurteilt werden könne.

Die auf orthopädischem Gebiet liegenden Beschwerden des Klägers hat der Berufsrichter als nicht verfolgungsbedingte Aufbraucherscheinungen bezeichnet. Zu dieser Ansicht ist er mit Hilfe des Gutachtens des Facharztes für Orthopädie Dr. Sternberg gekommen. Der Berufsrichter

- 5 -

hat hinzugefügt, daß der Kläger bei der ersten Darstellung seines Gesundheitszustandes gegenüber der Entschädigungsbehörde von den später vorgebrachten Beschwerden nichts gesagt habe.

Zwar hat der Berufungsrichter zur Begründung dafür, daß er dem Gutachten des genannten Arztes gefolgt sei, ausgeführt, daß dessen Ansicht der Auffassung anderer Gutachter entspreche. Entgegen der Ansicht der Beschwerde brauchten diese Gutachten hier nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht zu werden. Die Beschwerde übersieht, daß der von ihr erwähnten, Rs. 1962, 76 Nr. 20 abgedruckten Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrunde lag: Nach ihm hatte das Gericht die Auffassung des Sachverständigen nicht übernommen und sich für sein besseres Wissen auf die eigene Sachkunde berufen und hinzugefügt, daß diese Sachkunde auf den Inhalt anderer Gutachten beruhe. Hier aber hat sich der Vortrichter dem Gutachten eines Sachverständigen angeschlossen und nur im Zuge der Würdigung dieses Gutachtens sich auf seine Erfahrungen berufen. In einem solchen Falle ist er nicht gehalten, die Quellen seiner richterlichen Erfahrung darzulegen, wie der Senat in seinem Urteil vom 22. März 1967 - IV ZR 10/66 -, zur Veröffentlichung bestimmt, näher ausgeführt hat.

Zur weiteren Begründung seines Rechtsmittels hat der Beschwerdeführer die Verletzung des § 176 Abs. 1 BGG gerügt. Er sieht eine Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht u.a. darin, daß der Berufungsrichter es unterlassen habe, den Kläger zu befragen, aus welchem Grunde er gegenüber der Entschädigungsbehörde noch keine Angaben über seine Rückenschmerzen gemacht habe. Nach ethnischer Rechtsprechung des Senats richtet sich der Inhalt

- 6 -

der Aufklärungspflicht nach dem im Einzelfall zu beurteilenden Sachverhalt. Die Verletzung der Aufklärungspflicht wirkt daher regelmäßig keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Nichts anderes gilt für die Angriffe der Beschwerde gegen die Urteilungen, mit denen das Berufungsgericht begründet hat, weshalb es den vom Kläger überreichten ärztlichen Gutachten keinen Beweiswert beimessen.

Da auch im Übrigen Gründe für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich sind, muß das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Maas